

Entschädigungssatzung der Gemeinde Idstedt

veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 29 vom 09.08.2024, Seiten 444-447

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Idstedt vom 17.07.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I.Eingangsformel

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko.

II.Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 2

Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche pauschale Entschädigung:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 480,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 804,00€.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5 Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

- (1) Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, nutzen für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst ihre private IT-Ausstattung.
- (2) Im Einzelfall stellt die Gemeinde die erforderliche technische IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen benötigt wird.
- (3) Die Ausstattung ist nach (vorzeitigem) Ausscheiden zurück zu geben.
- (4) Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Nutzung der eigenen IT-Ausstattung eine monatliche Aufwandspauschale von 10,00 €.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 6 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 der EntschVOFF .
- (3) Für die Geräterwartung wird nach Maßgabe des 8.1 der Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gezahlt.
- (4) Die Wartung der Atemschutzgeräte wird mit monatlich 10,00 € entschädigt.

IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Allen ehrenamtliche Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten) ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätigen, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.